Verwaltungsgericht Cottbus
Zastojnske sudnistwo Chosebuz
Die Vorsitzende der 8. Kammer

VG Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus

Herrn
Marcel Langner
[redacted]

Telefon: 0355/4991-6400
Durchwahl: [redacted]
Telefax: 0355/4991-6499
Datum: 22. April 2021
Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 8 K 409/21

Sehr geehrter Herr Langner,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Langner ./. Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität

ist die Klage vom 19. April 2021 am selben Tag bei dem Verwaltungsgericht Cottbus eingegangen. Alle weiteren Schriftsätze in dieser Sache sollen mit dem oben genannten Aktenzeichen versehen und zwecks Zustellung an die übrigen Verfahrensbeteiligten mit einer Abschrift eingereicht werden, da sonst kostenpflichtige Ablichtungen gefertigt werden müssten.

Jede Änderung der Anschrift ist dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

Der vorläufige Streitwert (§ 63 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes - GKG -) ist unanfechtbar festgesetzt worden auf 5.000,00 €. Dieser Streitwert ist Grundlage für die Berechnung der Verfahrensgebühr, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 GKG in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bereits mit der Klageerhebung fällig wird. Eine Kostenrechnung mit Angabe der Gebührenhöhe geht gesondert zu.

Sie werden gebeten, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang dieser Verfügung eine vollständige Kopie des Ausgangsbescheides vom 19. Februar 2021 nachzureichen.

Dem Beklagten wurde folgender rechtlicher Hinweis gegeben: Bezugnehmend insbesondere auf Ihr von dem Kläger mit seiner Klage vorgelegtes Schreiben vom 1. April 2021 weise ich darauf hin, dass nicht nachvollziehbar sein dürfte, weshalb der Antrag des Klägers vom 29. November 2021 nicht (förmlich) zu bescheiden gewesen sein soll. Insoweit dürfte Ihr Schreiben vom 19. Februar 2021 vielmehr als Ablehnungsbescheid zu betrachten sein, gegen den der Kläger Widerspruch erhoben haben dürfte, der ebenfalls zu bescheiden sein dürfte. Ob in Ihrem Schreiben vom 1. April 2021 ein entsprechender Widerspruchsbescheid zu sehen ist, der einer rechtli-

Datenschutzhinweis nach Artikel 13, 14 DSGVO unter https://vg-cottbus.brandenburg.de oder auf Anforderung.
Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach - EGVP - ist über erv.brandenburg.de oder https://vg-cottbus.brandenburg.de zu erreichen

chen Überprüfung standhalten könnte, dürfte fraglich erscheinen. Ich rege daher vorsorglich an, über den Widerspruch des Klägers förmlich zu entscheiden und bitte hierzu um Stellungnahme innerhalb der bereits benannten Frist.

Die Klage wird dem Beklagten zur Klageerwiderung innerhalb von vier Wochen nach Klagezustellung zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

[redacted]

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

VERWALTUNGSGERICHT 22 COTTBUS